



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrates
Ulrike Caspary

GZ: (OB) GB 2

Datum: 21. JULI 2020

— **Erstattung der Schülerbeförderungskosten**
AF0616/20

Sehr geehrte Frau Caspary,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

— Die im Beschluss zur Petition P0151/19 geforderte Umsetzung bis zum Schuljahr 2020/2021 kann auf Grund der benötigten Zeit für Satzungsänderung und insbesondere für die Umsetzung der notwendigen technischen Umgebung und Software nicht realisiert werden. Darauf hat die Verwaltung bereits in der Sitzung des Petitionsausschusses am 15. Januar 2020 hingewiesen. Als realistischer Umsetzungszeitraum unter den im Januar bekannten Umständen wurde das Schuljahr 2021/2022 benannt.

1. „Mit welchem Verfahren will die Stadt Dresden erreichen, dass Eltern für die Fahrkarten zukünftig keine Vorauszahlungen mehr leisten müssen?“

Zusätzlich zu den bisherigen Regelungen der Satzung Schülerbeförderungskosten-erstattung zur Nutzung des öffentlichen Verkehrsmittels soll eine weitere Option (Arbeitstitel E-Ticket) zur Beantragung des jeweils günstigsten Zeit-Tarifes (derzeit die ABO-Monatskarte) eingeführt werden. Die Beantragung ist dabei ausschließlich online möglich. Das Verfahren von der Prüfung der Anspruchsberechtigung über die Erstellung des notwendigen Bescheides und der Zusendung der ABO-Monatskarte durch die DVB erfolgt mit kleinen Ausnahmen (ggf. Nachprüfungen bei der Entfernungsmessung im Grenzbereich der in der Satzung festgelegten Entfernungen sowie der Prüfung der Richtigkeit der Daten der Schülerin bzw. des Schülers durch die jeweilige Schule) ausschließlich auf elektronischem Wege und automatisiert.

2. „In welcher Höhe werden voraussichtlich erhöhte Zuwendungen an die DVB AG und den VVO notwendig sein?“

Diese Frage kann derzeit nicht beantwortet werden, die DVB AG untersucht derzeit eventuelle Mehraufwendungen.

3. „Werden sich die Kosten für das Ticket zukünftig in der Höhe des Eigenanteils für die Eltern bewegen?“

Die Kosten des Tickets entsprechen dem Eigenanteil der Eltern.

4. „Wird auch zukünftig die Erstattung bei Monatskarten oder Einzelkarten ohne Einzelnachweis möglich sein?“

Da das E-Ticket als zusätzliche Option im Rahmen der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung vorgesehen ist, bleiben alle anderen Möglichkeiten erhalten.

5. „Werden von der Neuregelung auch Freiwilligendienstleistende profitieren?“

Nein, Freiwilligendienstleistende sind keine Begünstigten im Sinne der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung.

6. „Wird die Mindestentfernung zwischen Wohn- und Bildungsort zukünftig entfallen?“

Nein, es gelten die bisherigen Regelungen der Satzung Schülerbeförderungskosten-Erstattung weiter.

7. „Wann wird die geänderte Satzung zur Schülerbeförderungskosten-erstattung im Ausschuss für Bildung vorgestellt?“

Ein genauer Termin für die Vorlage der geänderten „Satzung zur Schülerbeförderungskosten-Erstattung“ kann derzeit noch nicht benannt werden, da es noch Abstimmungsbedarf zwischen den beteiligten Organisationsbereichen der Verwaltung gibt.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert